TOP:

Beschlussvorlage Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen Datum Drucksache-Nr.:01-57-2025

Federführendes Amt :allgemeine Verwaltung 02.07.2025

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremmen	14.07.2025	vertagt				
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2025	vertagt				
OBR Groß-Ziethen	22.09.2025	vertagt				
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	23.09.2025	vertagt				
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	04.11.2025					
Stadtverordnetenversammlung	20.11.2025					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Anpassung/Spezifizierung der A-VWV Feuerwerk der Stadt Kremmen (Fraktion AfD)

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt, die folgenden Punkte in der "Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Stadt Kremmen über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (A-VWV Feuerwerk)" zu ändern bzw. einzufügen:

- 1/ Der Satz "Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können beispielsweise sein: " ist zu ändern in "Die Ausnahmegenehmigung muss mit Auflagen verbunden werden, Auflagen sind beispielsweise:".
- 2/ Der Satz "Feuerwerke im Scheunenviertel, in der Seelodge und im Schloß Groß-Ziethen sind nur in Form von stillem Feuerwerk (Barockfeuerwerk) zu genehmigen." ist zu ändern in "Feuerwerke im Scheunenviertel, in der Seelodge und im Schloß Groß-Ziethen werden ausnahmslos nicht genehmigt. Hier sind Feuerwerke nur in Form von stillem Feuerwerk/Feuershows (Barockfeuerwerk: bodengebunden, maximale Effekthöhe 6 Meter, keine Lärmimmission) zu genehmigen."
- 3/ Um der Brandgefahr ausreichend Rechnung zu tragen, ist im Abschnitt Verfahren der folgende Satz einzufügen: "Nach Ausrufung der Waldbrandstufe 4 oder 5 ist das Abbrennen von Feuerwerk zu untersagen, erteilte Genehmigungen und/oder positive Bescheid gelten ab Waldbrandstufe 4 automatisch als widerrufen."
- 4/ Des Weiteren ist der folgende Satz unter "Verfahren" einzufügen, um Verschmutzungen des Bodens und ggfs. des Grundwassers zu verhindern: "Die Verunreinigung des Bodens ist zu unterlassen. Rückstände des verbrannten Feuerwerks sind umgehend zu entfernen."
- 5/ Um dem Schutz der Bevölkerung und deren Tiere Rechnung zu tragen, ist der folgende Satz ergänzend einzufügen: "Unmittelbar betroffene Anwohner sind durch die Verwaltung der Stadt Kremmen mindestens 72 Stunden vorab des Feuerwerks schriftlich zu informieren, um ihre Tiere etc. zu sichern oder zu schützen."

Beratungsergebnis:			
Gremium:	Sitzung am:	TOP	
Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja	Nein Enthalt
Laut Vorlage	Abweichende Vorlage		

eingebracht durch :AfD-Fraktion

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Ein durch die Stadt Kremmen genehmigtes Feuerwerk im Schlosspark Groß-Ziethen am 21.06.2025 hat verdeutlicht, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Stadt Kremmen über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (A-VWV Feuerwerk) verschärft werden muss, um die Beeinträchtigungen und Störungen auch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz sowie Immissionsschutzgesetz zu verhindern.

gez. Michael Stemmler Fraktionsvorsitzender AfD